

§ 4 NW_29444 (Nordrhein-Westfalen) — Belastungsausgleich

Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten durch die neu übertragenen Aufgaben nach § 1 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den Personalaufwand für die auf die Kreise und die kreisfreien Städte übergeleiteten Beamten einschließlich der gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen. Der Personalaufwand errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Planstellen der übergeleiteten Beamten mit den Jahresdurchschnittskosten pro Planstelle in Höhe von 43.300 Euro. Das Land leistet die Personalausgaben für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten.

(3) Der finanzielle Ausgleich umfasst ferner einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven gesamten Personalkosten, die sich errechnen aus der Multiplikation des Umfangs der Gesamtstellen der nach der Kostenfolgeabschätzung (Anlage 2) notwendigen Beschäftigten mit dem Jahresdurchschnittswert von 43.300 Euro für übergeleitete Beamte, von 47.400 Euro für gestellte Tarifbeschäftigte und von 51.800 Euro für Nachersatz entsprechend Absatz 8 als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand. Zum Abgleich des Aufwands für die Implementierung der neuen Aufgaben erhalten die Kreise und kreisfreien Städte zudem einen einmaligen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven Personalkosten. Daneben können die den einzelnen Büroarbeitsplätzen der übergeleiteten und gestellten Bediensteten zugehörigen Ausstattungsgegenstände einvernehmlich und unentgeltlich auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte, die die Beschäftigten übernehmen, übertragen werden.

(4) Der finanzielle Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 reduziert sich zur Realisierung von Einsparverpflichtungen um folgende Beträge:

2008:

200.000 Euro

2009:

500.000 Euro

2010:

700.000 Euro

2011 und Folgejahre:

800.000 Euro.

(5) Die im Rahmen der Erfüllung der neu übertragenen Aufgaben nach § 1 anfallenden Gebühren werden von den Kreisen und kreisfreien Städten nach den Sätzen der Tarifstelle 15 a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben und an das Land weitergeleitet. Nach Ablauf von zwei Jahren werden die künftig zu erwartenden Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen geschätzt und vom Belastungsausgleich abgezogen. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach Absatz 11 geregelt; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen. Zur Vorbereitung der Schätzung teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Land ihre Genehmigungsbescide und die

zugrundeliegenden Investitionssummen mit. Das Land hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(6) Der finanzielle Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4 wird den Kreisen und kreisfreien Städten ab dem Jahr 2008 in folgender für jedes Jahr bestimmten Gesamthöhe gewährt:

1. Im Jahr 2008

11.994.160 Euro

2. Im Jahr 2009:

10.381.730 Euro

3. Im Jahr 2010:

10.181.730 Euro.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die genannten Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beamten zu den kommunalen Körperschaften Mehr- oder Minderbelastungen ergeben; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.

(7) Die Verteilung des Ausgleichs nach Absatz 6 erfolgt auf der Grundlage des diesem Gesetz beigefügten Verteilschlüssels für Personal (Anlage 1). Die für jede kommunale Körperschaft ausgewiesenen Planstellen sind mit den Jahresdurchschnittskosten von 43.300 Euro pro Planstelle zu multiplizieren. Die Summe der sich daraus ergebenden Beträge ergibt den zu erstattenden Personalaufwand für die einzelnen kommunalen Körperschaften. Die Zuschläge nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und der Abzug nach Absatz 4 werden nach dem Verhältnis der von den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt übernommenen Stellen verteilt. Ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen kommunalen Körperschaften grobe Unbilligkeiten, ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen; die Höhe der Gesamtkosten nach Absatz 6 darf dabei nicht überschritten werden.

(8) Als Ausgleich für die Kosten der Beamten und Tarifbeschäftigten, die von den kommunalen Körperschaften als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach § 1 betraut werden, wird ein Jahresdurchschnittskostenbetrag in Höhe von 51.800 Euro zugrunde gelegt, der bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11/A 12 bei den Kommunen jeweils anzupassen ist.

(9) Die Kostenpauschale wird den kommunalen Körperschaften vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15. Februar 2008, ausgezahlt. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten eingenommenen Gebühren nach Absatz 5 sind unverzüglich weiterzuleiten.

(10) Die für die übergeleiteten Beamten entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen trägt das Land.

(11) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs nach den Absätzen 2 bis 10 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zitiervorschlag: § 4 NW_29444 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29444/4